

Instruktionen für die schweizerische Delegation für die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland, betr. Massnahmen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

---

Vorbemerkung.

Der Zweck der Verhandlungen besteht im Abschluss einer Vereinbarung über Wiederherstellung abgelaufener, in der schweizerischen bzw. deutschen Gesetzgebung vorgesehener Fristen. Diese gesetzlichen Bestimmungen dienen zum Teil der Ausführung internationaler Vorschriften, insbesondere gilt dies für die Prioritätsfrist. Die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland an Stelle des Dritten Reiches Mitglied der in Betracht fallenden internationalen Verbände über gewerblichen Rechtsschutz sei, soll in den Verhandlungen nicht aufgeworfen, jedenfalls aber nicht präjudiziert werden. Es soll genügen, wenn die Erklärung abgegeben wird, dass seitens der Schweiz die Bestimmungen der erwähnten Staatsverträge gegenüber Deutschland wieder zur Anwendung gebracht werden (analog der von der Regierung der Bundesrepublik abgegebenen Erklärung, dass nunmehr die internationalen Verträge auf dem Gebiet der Bundesrepublik wieder anwendbar seien).

Im einzelnen soll gelten:

1. Hauptziel ist eine Regelung, welche es den schweizerischen Interessenten ermöglicht, für ihre in der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Patentanmeldungen die Priorität aus ihren schweizerischen Erstanmeldungen zu beanspruchen, welche nach dem 31. Dezember 1944 in der Schweiz eingereicht wurden.
2. Für die Beanspruchung solcher Prioritäten zu Gunsten von bereits eingereichten oder noch einzureichenden Patentgesuchen soll eine Frist bis zum 31. März 1951 gewährt werden (mit Rücksicht darauf, dass das Abkommen der Genehmigung durch die Bundesversammlung unterliegt und diese Genehmigung möglicherweise erst in der September-Session 1950, ev. erst in der Dezember-Session 1950 erteilt wird.)
3. Die Vorteile des Abkommens sollen allen natürlichen oder juristischen Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz zukommen.
4. Als Gegenleistung kann Gleichbehandlung der in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz niedergelassenen Deutschen zugesichert werden, also ebenfalls Anerkennung von Prioritäten aus Anmeldungen, die nach dem 31. Dezember 1944 (sofern sich die Verhandlungspartner nicht mit einem kürzern Termin zufriedengeben) eingereicht wurden, und mit einer Frist zur Geltendmachung bis 31.3.51.
5. Die Rechte gutgläubiger Dritter, welche die Erfindung in der Zeit zwischen dem letzten Tag der gesetzlichen Prioritätsfrist und der Einreichung des 2. Gesuches in Benützung genommen haben, sind vorzubehalten, und zwar womöglich ohne Entschädigungspflicht; falls von deutscher Seite auf die Entschädigungspflicht Gewicht gelegt wird, so kann sie, für beide Teile, zugestanden werden.

6. Keine Einwendungen sind zu machen, falls von deutscher Seite die Priorität nicht nur aus Anmeldungen bei den Annahmestellen Darmstadt oder Berlin beansprucht wird, sondern auch aus Anmeldungen in Frankreich. Indessen ist dabei Klarheit darüber zu schaffen, wer zuständig ist für die Beglaubigung der Prioritätsbelege in diesen drei Fällen.

7. Eine Wiedereinsetzung in abgelaufene Gebührenzahlungsfristen ist nicht in Betracht zu ziehen.

8. Ebenfalls ist nicht einzutreten auf eine Diskussion über das Abkommen von Washington und dessen Folgen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

9. Unter Vorbehalt des Vorstehenden ist die Delegation befugt, allenfalls weitere Konzessionen zu machen, welche von deutscher Seite als unerlässlich bezeichnet werden und die vom Standpunkt der schweizerischen Interessen aus als erträglich erscheinen.

Bern, den 5. Mai 1950.